

FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Der Notar und der hilfsbedürftige Bürger:
Die neue Regelung für Minderjährige und
geschäftsunfähige Personen



NATIONALRAT
DES NOTARIATS

Adiconsum
Adoc
Adusbef
Altroconsumo
Assoutenti
Casa del Consumatore
Cittadinanzattiva

Confconsumatori
Federconsumatori
Legas Consumatori
Movimento Consumatori
Movimento Difesa del Cittadino
U.Di.Con
Unione Nazionale Consumatori

FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Der Notar und der hilfsbedürftige Bürger:
Die neue Regelung für Minderjährige
und geschäftsunfähige Personen



NATIONALRAT
DES NOTARIATS

Adiconsum
Adoc
Adusbef
Altroconsumo
Assoutenti
Casa del Consumatore
Cittadinanzattiva

Confconsumatori
Federconsumatori
Lega Consumatori
Movimento Consumatori
Movimento Difesa del Cittadino
U.Di.Con
Unione Nazionale Consumatori

Copyright © Nationalrat des Notariats

Alle Rechte vorbehalten

www.notariato.it

Graphische Darstellung: PaperPlane Factory

www.paperplanefactory.com

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet der Begriff „Freiwillige Gerichtsbarkeit“?	9
Die neue konkurrierende Befugnis des Notars zum Erlass von Ermächtigungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Vorteile für den Bürger. Art. 21 GvD 149/2022	11
Die Zuständigkeit des „beurkundenden Notars“	14
In welchen Fällen kann der Notar die Ermächtigung erlassen? Für welche Personen und für welche Güter?	18
Wer kann um die Ermächtigung ansuchen? Und wie? Die schriftliche Anfrage an den Notar	26
Der Beistand der Berater und die Bestandsaufnahme der Informationen durch den Notar: die Ermittlungen	31
Die Ablehnung der Ermächtigung	35
Die Ermächtigung zur Wiederanlage des Kapitals	37
Die Rechtswirksamkeit der Ermächtigung: der Verzicht auf die Einbringung einer Beschwerde	41
Abänderung und Widerruf der Ermächtigung	43
Fachgebiete, die in die ausschließliche Befugnis der Gerichtsbehörde fallen	44
Nützliche Adressen	45

I Vorwort

Die freiwillige Gerichtsbarkeit hat nicht die Lösung von Streitsachen zum Gegenstand, sondern es geht einzig und allein um die Interessenwahrung der Bürger; sie kommt zur Anwendung, wenn bei der Erledigung von laufenden Geschäften von Seiten hilfsbedürftiger Personen oder Minderjähriger das Gesetz die Intervention des Richters als notwendig erachtet. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit geht es daher um Angelegenheiten, die sich in schwierigen Momenten des gesellschaftlichen Lebens der Bürger ergeben und die meist von privatrechtlicher Art sind.

Da es in diesem Zusammenhang bei der Ausübung von gewissen Tätigkeiten darum ging, die Arbeitsbelastung der Gerichte zu erleichtern, wurde das GvD 149/2022 erlassen, welches mit Beginn vom 28. Februar 2023 die Möglichkeit schuf, sich auch in Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Notar zu wenden, und zwar mit der Überlegung, dass der Notar als Amtsperson ein Garant unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit ist.

Die Reform Cartabia überlässt es daher den Parteien, ob sie sich für den Erlass einer Ermächtigung zum Abschluss einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde zu Gunsten eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Teilentmündigten oder einer Person, die einer Sachwalterschaft unterliegt, an die ordentliche Gerichtsbarkeit oder an einen Notar wenden wollen. Dies gilt auch für Urkunden, die Erbschaftsgüter betreffen.

Es gibt also mehrfach Fälle, wo man diese alternative Wahl hat, und zwar: bei der Annahme der Schenkung einer Immobilie, beim An- und Verkauf einer Liegenschaft, bei der Aufteilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, bei der Annahme einer Erbschaft, bei der Löschung einer Hypothek oder bei der Teilnahme an einem Darlehen als Hypothekenbesteller.

Das Notariat ist somit mit einer großen und delikaten Aufgabe zum Schutz von Personen betraut worden, die in unserer Rechtsordnung als „schwächer“ angesehen werden, da sie nicht selbständig sind, mit dem Ziel auf schnellere und einfachere Art die Ermächtigung zu erhalten, die von der Rechtsordnung zum Abschluss von Urkunden, an denen sie teilnehmen, vorgesehen ist.

Es handelt sich um eine bedeutende Neuheit, die es notwendig macht, zusammen mit der Justiz, ein Netzwerk aufzubauen mit dem Ziel den Bürger in den Mittelpunkt eines sozialen Dienstes zu stellen und ihm gleichzeitig einen vollen Schutz zu gewähren.

Das Notariat hat zusammen mit den Verbraucherzentralen diese Broschüre verfasst, die eine erste Hilfestellung zur Orientierung für Interessierte und ihre Familien sein soll und die Schritt für Schritt erklärt, wie das neue Verfahren funktioniert.

März 2024

Was bedeutet der Begriff „freiwillige Gerichtsbarkeit“?

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die nicht die Lösung von Streitsachen zwischen Privaten zum Gegenstand hat (s.g. streitige Gerichtsbarkeit), aber die die Wahrung der Interessen der Bürger zum Gegenstand hat. Sie ist auf die Erledigung von laufenden Geschäften von Seiten hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet, wofür die Intervention des Richters vorgesehen ist. Der Richter nimmt daher **eine Kontrollfunktion ein, da er die Aufgabe hat, zu prüfen, ob die Abwicklung von Rechtshandlungen von Seiten sogenannter hilfsbedürftiger Personen zu ermächtigen ist oder nicht.**

Für diese gänzlich oder nur teilweise rechtsunfähigen Personen (Minderjährige, Entmündigte, Teilentmündigte oder Personen mit Sachwalter) sieht das Gesetz im Einzelnen vor, dass zur Erledigung einer wichtigen Geschäftstätigkeit die entsprechende Willensäußerung vom Erhalt einer vorherigen Ermächtigung durch den Richter abhängt. Sollte sich daher zu Gunsten eines Minderjährigen ein Erbfall ergeben, so sind seine Eltern als gesetzliche Vertreter dazu angehalten, sich vorab vom Vormundschaftsrichter zur Annahme der Erbschaft ermächtigen zu lassen.

Die richterliche **Ermächtigung** beseitigt also eine gesetzliche Einschränkung und bildet eine notwendige Voraussetzung zur Ausübung einer bestimmten geschäftlichen Tätigkeit.

Die Ermächtigung des Richters erfolgt meistens in Form von einem

„**Dekret**“ und kann von dem Interessierten mittels **Antrag an das zuständige Landesgericht** gestellt werden. Der Antrag ist der erste Schritt, um die richterliche Ermächtigung zu erhalten und ist von den dazu **berechtigten Personen** zu stellen, die meistens vom Gesetz selbst vorgegeben sind (z.B. Eltern, Vormund, Kurator, usw. ...).

Bereits seit geraumer Zeit ist der Notar laut Notariatsordnung dazu befugt, Anträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterzeichnen und einzureichen.

Die neue konkurrierende Befugnis des Notars zum Erlass von Ermächtigungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Vorteile für den Bürger.

Art. 21 GvD Nr. 149/2022

Ab dem 28. Februar 2023 hat der Notar laut Art. 21 GvD 149/2022 die Möglichkeit, und zwar alternativ zum Richter, Ermächtigungen für den Abschluss von öffentlichen Urkunden und beglaubigten Privaturkunden zu Gunsten von geschäftsunfähigen Personen auszustellen; dies trifft auch bei Angelegenheiten zu, die Erbschaftsgüter zum Gegenstand haben.

Die Einführung dieses neuen Systems, „zweigleisig“ genannt, gibt den Parteien, die am Abschluss einer Urkunde interessiert sind, die Möglichkeit zu wählen, ob sie nach dem alten System die Beantragung der Ermächtigung bei der Gerichtsbehörde vornehmen wollen, oder ob sie sich an denselben Notar zu wenden beabsichtigen, der für den Abschluss der Urkunde beauftragt wurde, um eben dieselbe Ermächtigung zu erlangen.

Der mit Abschluss der Urkunde beauftragte Notar ist ja anhand seiner Ausbildung und seiner Unparteilichkeit nun auch in der Lage, dieselbe Verwaltungsfunktion wie der Richter auszuüben, die zur Ausstellung der Ermächtigung notwendig ist.

Der Weg zum Erhalt einer gerichtlichen Ermächtigung bleibt für die Parteien weiterhin offen, aber gleichzeitig gibt es die Möglichkeit, dieselbe Ermächtigung auch durch den Notar zu erhalten. Diese Wahl kann für den Bürger unter verschiedenen Aspekten von Vorteil sein. Bei diesen Vorteilen sei vor allem zu erwähnen, dass das neue Gesetz dem Notar Befugnisse überträgt, sämtliche vom Gesetz vorgesehene Hinterlegungen zu tätigen und nach Ausstellung der Ermächtigung alle Mitteilungen an das Landesgericht vorzunehmen, wobei dabei bürokratische Verzögerungen und schleppender Zeitaufwand vermieden werden können. Darüber hinaus wird der Notar sämtliche Voruntersuchungen und technische Überprüfungen des spezifischen Vorgangs vornehmen und somit die gesamte Angelegenheit im Sinne der hilfsbedürftigen Person bis zu ihrer Erledigung koordinieren. Letztendlich kann ein offenkundiger Vorteil für die Gerichtsbehörde festgestellt werden, da für diese eine Mehrbelastung vermieden wird: auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Fortschritt für den Bürger von großer Bedeutung, da die Beauftragung an den Notar grundsätzlich eine beachtliche zeitliche Beschleunigung beim Erlass der notwendigen Ermächtigung mit sich bringt, was sich gleichzeitig auch auf den Abschluss der darauffolgenden Urkunde auswirkt.

KASUISTIK

Sollte der Verkauf eines Vermögensgutes vorgenommen werden, dessen Eigentümer ein beschränkt Handlungsfähiger ist, so ergeben sich zwei Optionen:

- Ermächtigung ausgestellt vom Vormundschaftrichter oder vom Landesgericht, sollte es sich um den Verkauf von Erbschaftsgütern handeln:
 - an die Eltern des Minderjährigen;
 - an den Vormund eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder einen Entmündigten;
 - an den Kurator eines Teilentmündigten;
 - an einen Sachwalter;
- Ermächtigung direkt ausgestellt durch den beurkundenden Notar zu Gunsten der weiter oben genannten Personen.

Die Zuständigkeit des „beurkundenden Notars“

Der für die Ermächtigung zuständige Notar muss ausschließlich der „**beurkundende Notar**“ sein.

Mit dieser Redewendung wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass die Ermächtigung ausschließlich von dem **Notar erlassen werden kann, der auch den Auftrag hat, die darauffolgende Urkunde abzuschließen**, immer vorausgesetzt, dass es dafür einer vorhergehenden Ermächtigung bedarf. Diese Befugnis bezieht sich auf Ermächtigungen, die sei es für den Abschluss von öffentlichen Urkunden sei es von beglaubigten Privaturkunden benötigt werden und wofür der Notar den Auftrag von den Parteien erhalten hat.

Hat der Notar bereits den Antrag für den Vertragsabschluss erhalten, so muss er -gleich wie die Gerichtsbehörde- alle vorgeschriebenen und notwendigen Berücksichtigungen der Tatumstände vornehmen, bevor er die Ermächtigung ausstellt.

Ein großer Unterschied ergibt sich, wenn der Antrag an den Richter gestellt wird, (dieser wird anhand eines territorialen Kriteriums ermittelt und daher laut Wohnsitz der hilfsbedürftigen Person oder anhand des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat) während die Befugnis des Notars zur Ausstellung der Ermächtigung keine territoriale Limitierung enthält.

Die einzige Voraussetzung, die das Gesetz vorsieht, besteht darin, dass der Notar, der die Ermächtigung erteilt, gleichzeitig auch der ist, der die darauffolgende Urkunde abfassen muss. So kann z.B. der Antrag an

einen Notar auch dann erteilt werden, wenn die zum Abschluss der Urkunde interessierten Parteien zwei hilfsbedürftige Personen sind, die in verschiedenen Regionen ihren Wohnsitz haben und die eine entsprechende Ermächtigung benötigen.

Sollte jedoch im besagten Fall der Antrag zur Ausstellung der Ermächtigungen an die ordentliche Gerichtsbarkeit gestellt werden, so ist es notwendig, sich an zwei verschiedene Vormundschaftsrichter zu wenden, die jeweils territorial zuständig sind aufgrund der Wohnorte der hilfsbedürftigen Personen, die ein Interesse am Abschluss der Urkunde haben.

Aus diesem Beispiel geht eindeutig eine weitere Vereinfachung zu Gunsten des Bürgers hervor, die darin besteht, dass nunmehr die **Parteien die Möglichkeit haben, den beurkundenden Notar mit dem Erlass von mehreren Ermächtigungen zu beauftragen**, auch wenn diese sich territorial voneinander unterscheiden.

Das Prinzip der Territorialität der notariellen Befugnisse bleibt jedoch aufrecht: der Notar kann keine von den Parteien beantragte Urkunde außerhalb der Provinz (Region), wo er seinen Amtssitz hat, aufnehmen.

KASUISTIK

Kann ein Notar eine Ermächtigung benutzen, die ein anderer Notar erlassen hat?

NEIN.

Die funktionelle Zuständigkeit sieht vor, dass die durch einen Notar erlassene Ermächtigung für den Abschluss einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde ausschließlich von dem Notar verwendet werden kann, der die Ermächtigung ausgestellt hat. Sollten sich allerdings die Parteien für den Abschluss der Urkunde an einen anderen Notar wenden, müssen sie bei ihm eine neue Ermächtigung beantragen.

Eine handlungsunfähige Person hat ihren Wohnsitz in einer Gemeinde und in einer Region, die sich nicht mit dem Amtssitz des Notars deckt: kann der amtierende Notar die Ermächtigung erlassen?

JA.

Der Notar kann die Ermächtigung unabhängig vom Wohnsitz des Handlungsunfähigen, der am Abschluss einer Urkunde interessiert ist, erlassen. Der Wohnsitz des Handlungsunfähigen kann auch in einer anderen Region liegen als der Amtssitz des Notars.

Zur Erinnerung: der Notar muss dort die Urkunde abschließen, wo er seinen Amtssitz hat.

Die abzuschließende Urkunde betrifft eine Erbschaft, die in einer Gemeinde eröffnet wurde, die in einer anderen Region liegt als diejenige, in der der Notar seinen Amtssitz hat:

Kann der Notar die Ermächtigung ausstellen?

JA.

Der Notar kann Ermächtigungen zum Abschluss von Erbschaftsangelegenheiten erlassen und dies unabhängig vom Ort, wo die Eröffnung der Erbschaft stattgefunden hat. Der Ort kann auch außerhalb der Provinz (Region) liegen, wo der Notar seine Tätigkeit ausübt.

In welchen Fällen kann der Notar die Ermächtigung erlassen? Für welche Personen und für welche Güter?

Um den Anwendungsbereich der Reform auszumachen und um die Grenzen der notariellen Zuständigkeit beim Erlass von Ermächtigungen festzulegen, sind zwei alternative Parameter vorgesehen.

Der erste Parameter ist der „**subjektive**“, welcher dem ausführenden Notar die Kompetenz gewährt, die Ermächtigung für alle öffentlichen Urkunden und beglaubigten Privaturkunden zu erteilen, an denen teilnehmen:

- ein **Minderjähriger**;
- ein **Entmündigter**;
- ein **Teilentmündigter**;
- eine **Person, die durch einen Sachwalter betreut wird**.

Der zweite Parameter ist der „**objektive**“, auf Grunde dessen der amtierende Notar die Ermächtigung für alle öffentlichen Urkunden und beglaubigten Privaturkunden ausstellen kann, welche Erbschaftsgüter zum Inhalt haben. Diese allgemeine Kategorie bezieht sich nicht nur auf die getätigten Rechtshandlungen seitens der Erben, die die Erbschaft mit Vorbehalt angenommen haben (der Erbe, der außerordentliche Verwaltungsakte ohne vorherige gerichtliche Ermächtigung durchgeführt hat, verwirkt die Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerrichtung),

sondern auch auf Rechtshandlungen zur Sicherstellung die von einem zur Erbschaft Berufenen oder von einem Nachlasspfleger getätigt wurden, sowie auch auf Rechtshandlungen die im Zuge einer Nacherbfolge durchgeführt werden oder durch einem Testamentsvollstrecker erfolgt sind.

Die dem Notar zugefallene Kompetenz zur Ausstellung von Ermächtigungen (anstelle der Gerichtsbehörden) ist daher sehr weitgehend, trifft jedoch auf folgende Einschränkungen:

- Den Umstand, dass die Ermächtigung mit dem Abschluss einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde durch denselben Notar zweckgebunden ist, der die Ermächtigung ausgestellt hat.
- Das Vorhandensein von Ausschluss-Fällen, die nachfolgend behandelt werden.

Die Parteien können beim Notar die Ausstellung einer Ermächtigung beantragen, wenn eine der oben genannten subjektiven oder objektiven Bedingungen eintritt, aber auch für den Fall, dass die zu erstellende Urkunde beide Voraussetzungen beinhaltet. Des weiteren kann die Ermächtigung für den Fall ausgestellt werden, wenn ein Handlungsunfähiger eine Urkunde zu unterschreiben hat, welche Erbschaftsgüter zum Inhalt hat. Auf der Basis, der ihm durch die Reform zugestandenen Aufgaben kann der beauftragte Notar unter einer solchen Bedingung eine einzige Ermächtigung erlassen, die sowohl den Anforderungen der Erbschaftsgläubiger zur Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Interessen als auch des Handlungsunfähigen gerecht wird.

KASUISTIK

Für den Fall, dass sich ein Interessenskonflikt im Bereich einer Tätigkeit ergibt, wofür die Ausstellung einer Ermächtigung vorgesehen ist: Kann der Notar, der die Ermächtigung ausstellt, einen Sonderkurator ernennen, um durch die Nominierung eines unparteiischen Dritten einen solchen Interessenskonflikt zu vermeiden? Zum Beispiel im Falle einer Schenkung, die von beiden Elternteilen zugunsten des minderjährigen Sohnes durchgeführt wird, wird es für den Notar möglich sein, einen Sonderkurator zu ernennen, um diese spezifische Operation durchzuführen und diesen auch zu ermächtigen, die Schenkung im Namen des Minderjährigen anzunehmen?

JA.

In dem Fall, wo sich der oder die Vertreter des Handlungsunfähigen bezüglich des zu unterzeichnenden Vertrages in einer Position des Interessenkonfliktes mit dem o.g. befinden, ist jene Auslegung zu bevorzugen, wonach der Notar einen Sonderkurator ernennen kann, welcher den Handlungsunfähigen vertritt, und zwar begrenzt auf die Operation, indem er zeitgleich zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt wird.

Die diesbezügliche Ermächtigungserteilung führt einheitlich und direkt zu einem einzigen Resultat. Die gegenteilige Vorgehensweise würde die von der Reform geforderte Notwendigkeit zur Vereinfachung und die Zügigkeit behindern, da sie zu dem Ergebnis führen würde, das nicht dem Geiste des

neuen Gesetzes entspricht, weshalb es -jedes Mal, wenn sich der Vertreter in einem Interessenskonflikt befindet- notwendig wäre, sich zunächst an die Justizbehörde zu wenden, um einen Sonderkurator zu ernennen, welcher dann jeweils vom Richter oder vom Notar zur Unterzeichnung der Urkunde ermächtigt werden müsste.

Es muss auf jeden Fall hervorgehoben werden, dass man in diesem ersten Jahr der Anwendung der neuen Norm eine gegenteilige Meinung bei verschiedenen Landesgerichten festgestellt hat, was die Möglichkeit des Notars zur Nominierung des Sonderkurators betrifft, da das Gesetz gemäß dieser Interpretation diesen Fall nicht ausdrücklich vorgesehen hat; deshalb -immer gemäß dieser Meinung- muss der Kurator notwendigerweise von der Gerichtsbehörde ernannt werden.

Ist es für einen Minderjährigen möglich, eine Immobilie zu erwerben, indem er das Geld verwendet, das ihm von den Eltern oder auch nur einem Elternteil zur Verfügung gestellt wird?

JA.

In diesem Fall ist es angebracht, dass sowohl im Gesuch als auch in der nachfolgenden Ermächtigung dieser Umstand hervorgehoben wird, auch um zu gewährleisten, dass in der nachfolgenden Urkunde, die vom beauftragten Notar unterzeichnet wird, diese indirekte Schenkung berücksichtigt wird, die die Eltern zugunsten des Minderjährigen vorgenommen haben.

Kann der Notar einen Minderjährigen zum Erbe Berufenen zum Verkauf der geerbten Güter ermächtigen? Kann der Notar unter dieser Voraussetzung den Minderjährigen vorbeugend ermächtigen, das Erbe mit Vorbehalt anzunehmen?

JA.

In diesem Fall treffen beide oben genannten Voraussetzungen zu -die subjektive und die objektive.

Im Einzelnen verfügt das Gesetz, dass der Minderjährige die Erbschaft nur mit Vorbehalt annehmen kann. Der beurkundende Notar wird daher auf Ansuchen der Parteien eine erste Ermächtigung erlassen müssen, damit der Minderjährige die Erbschaft unter Vorbehalt annehmen kann. Anschließend wird der Notar mit einer weiteren Ermächtigung den Minderjährigen zum Verkauf der geerbten Güter ermächtigen.

Die Vereinfachung, die sich durch die Einführung der notariellen Ermächtigung ergibt, zeigt sich deutlich im Vergleich mit der sicherlich viel komplexeren traditionellen Vorgangsweise, welche angewandt werden muss, wo die o.g. Ermächtigungen der Gerichtsbarkeit übertragen werden, weil:

- Für die Ausstellung der Ermächtigung zur Annahme der Erbschaft muss der Rekurs an das Vormundschaftsgericht des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden;
- Für die Ausstellung der Ermächtigung zum Verkauf der Erbschaftsgüter seitens des Minderjährigen ist die Ermächtigung beim Landesgericht des Ortes, wo die Erb-

schaft eröffnet wurde, vorgesehen. In dem Fall, wo die Güter einem Handlungsunfähigen gehören, muss auch der Vormundschaftsrichter angehört werden.

Im Einzelnen scheint es bezüglich der Ermächtigung, die der Notar dem Handlungsunfähigen zum Verkauf der geerbten Güter ausstellen muß, vorzuziehen zu sein, dass die notarielle Ermächtigung gleichzeitig sowohl die Interessen des Handlungsunfähigen berücksichtigt (welche im Falle eines Gerichtsverfahrens dem Vormundschaftsrichter obliegt) als auch diejenigen eventueller Erbschaftsgläubiger (welche im Falle eines Gerichtsverfahrens vom Landesgericht bewertet werden).

Muss ein Handlungsunfähiger, welcher eine Erbschaft erhält, diese notwendigerweise mit Vorbehalt annehmen, auch wenn diese Erbschaft beträchtliche Schulden und festgestellte Passiva beinhaltet, oder ist auch eine andere Lösung denkbar? Kann der Notar in diesem besonderen Fall einen Verzicht auf eine passive Erbschaft ermächtigen?

JA.

In Hinblick auf die Möglichkeit, eine solche Ermächtigung auszustellen, muß der Notar jedoch eine detaillierte Analyse erstellen und eine wohl überlegte Bewertung hinsichtlich der Passiva im Zusammenhang mit der gesamten Erbschaft vornehmen. Allerdings muß dem Notar eine diesbezügliche geeignete Dokumentation vorgelegt werden - eine Dokumentation, die maßgebliche Grundlage für die durchzuführende

Bewertung darstellt. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Erhalt von Gütern im Erbschaftswege in der Regel einen positiven Tatbestand darstellt, es sei denn, wie bereits gesagt, man trifft auf beträchtliche Schulden, die somit zu einer Verzichtserklärung führen können.

Kann der Notar eine Person, die einen Sachwalter hat, unabhängig von diesem zur selbständigen Durchführung einer bestimmten Urkunde ermächtigen, oder muß eine solche Ermächtigung verpflichtenderweise vorsehen, dass die Urkunde unter der notwendigen Assistenz des Sachwalters erstellt wird?


Die Antwort auf diese Frage kann nicht eindeutig ausfallen.

Der Notar muss das Gerichtsdekret zur Ernennung des Sachwalters prüfen, um herauszufinden, ob die schutzbedürftige Person fähig ist, eine Urkunde allein durchzuführen oder ob die Unterstützung ihres Sachwalters notwendig ist. Normalerweise regeln derartige Ernennungsdekrete die Durchführung von Akten von außerordentlicher Bedeutung seitens des Schutzbedürftigen, indem sie dementsprechende Regeln vorschreiben.

Gibt es besondere Limitierungen für Akte, die der Notar ermächtigen kann?

NEIN.

Die einzigen Limitierungen sind ausdrücklich von Art. 21, letzter Absatz, vorgesehen.



Um also mit einem Beispiel zu arbeiten, kann der Notar einen Hilfsbedürftigen u.a. zur Durchführung folgender Urkunden ermächtigen: die Schenkung einer Immobilie annehmen, eine Erbschaft mit Vorbehalt annehmen, eine Immobilie verkaufen oder kaufen, einen Immobilientausch vornehmen, Güter mit anderen Personen teilen, an einer Darlehensurkunde als Hypothekenbesteller teilnehmen.

Wer kann um die Ermächtigung ansuchen? Und wie?

Die schriftliche Anfrage an den Notar

Grundvoraussetzung für den Erlass einer Ermächtigung seitens des Notars ist das vorhergehende **schriftliche Ansuchen**, das **von den Parteien** vorzunehmen ist.

Ein einfaches mündliches Ansuchen ist also nicht ausreichend, da die Parteien dem ausführenden Notar ein schriftliches Dokument mit dem Gesuch präsentieren müssen, damit die für die Durchführung des Aktes notwendige Ermächtigung ausgestellt werden kann.

Das schriftliche Gesuch kann von den Parteien **persönlich** vorgelegt werden oder durch den „Rechtsanwalt“ (procuratore legale) - eine historische Figur, die heute nicht mehr existiert (nachdem die entsprechende Berufsliste im Jahr 1997 aufgelassen wurde), wobei man davon ausgehen kann, dass der Gesetzgeber die schriftliche Anfrage **vom Anwalt** (avvocato) gestellt haben wollte.

Unter dem Begriff „persönlich“ muss man sich praktisch ein Gesuch vorstellen, das von den Eltern formuliert wird (im Falle von Minderjährigen) oder aber von Personen, die vorsorglich von der Gerichtsbehörde ermächtigt worden sind, sich für die Interessen der Schutzbedürftigen einzusetzen (Vormund, Kurator oder Sachwalter). Die Rolle dieser Vertreter ist von großer Wichtigkeit, da gerade durch diese Personen die wirtschaftlichen Initiativen angestoßen werden, die dann dazu füh-

ren können, dass der Hilfsbedürftige sie in einem darauffolgenden Vertrag umsetzt.

Es handelt sich um eine äußerst delikate Handlung, die mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden muß, um mögliche Situationen von Mißbrauch und Überraschungen zu vermeiden.

Das Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, wie der Inhalt einer solchen schriftlichen Anfrage an den Notar aussehen muß. Das gestattet auch, eine nicht vorgeschriebene Form zu wählen, was einen weiteren Vorteil für den Bürger darstellt, der selbst ein solches Ansuchen aufzusetzen beabsichtigt.

Um trotzdem die tatsächliche Übereinstimmung zwischen der vorausgegangenen Anfrage durch die Parteien und der daraufhin vom Notar ausgestellten Ermächtigung bewerten zu können, wird empfohlen, darin anzugeben:

- Den Namen des Notars, an den das Gesuch gerichtet wird;
- Die an der Ausstellung der Ermächtigung interessierte Partei (besonders in einem Fall, wo in der Urkunde ein Handlungsunfähiger vorkommt, allgemeine Daten des Vertreters, den Ursprung der eigenen Vertretungsmacht, sowie die allgemeinen Daten des Handlungsunfähigen);
- Den Gegenstand (anzugeben sind das Gut oder das Recht, über das in der aufzusetzenden Urkunde verfügt werden soll);
- Die Gründe der Anfrage (die Motive, die die Unterzeichnung der Urkunde durch den Notar nützlich oder notwendig machen, sind in ausdrücklicher und klarer Weise zu formulieren);
- Die Art der vom Notar gewünschten Ermächtigung.

Nachdem dieser „notwendige“ Inhalt des Gesuches festgelegt ist, ist es durchaus möglich, dass die Parteien vorsorglich auf einige technische Hilfsmittel zurückgreifen (z.B. ein Schätzungsgutachten über den tatsächlichen Wert der Güter, die der Handlungsunfähige zu verkaufen oder zu kaufen gedenkt, um dadurch dem Notar weitere Bewertungseinzelheiten zu liefern, die es ihm ermöglichen, die Vorteile oder die Notwendigkeit der Urkunde festzulegen, für die die Ermächtigung ausgestellt wird).

Üblicherweise nämlich, wenn man sich an die Allgemeine Gerichtsbarkeit wendet, werden Schätzungsgutachten bezüglich der Immobilien beigelegt, damit die Gerichtsbehörden die Verhältnismäßigkeit des Preises gegenüber dem effektiven Marktwert des Objektes einschätzen können und um weitere Bewertungselemente zur Ausstellung des Ermächtigungsdekretes zur Verfügung zu haben.

KASUISTIK

Kann das schriftliche Ansuchen zur Unterzeichnung des Vertrages mit dem Handlungsunfähigen oder dem Erben seitens einer anderen interessierten Partei erfolgen?

NEIN.

Die Ermächtigungen sind vom Gesetz her als Instrumente zum Schutz von handlungsunfähigen Personen oder zum Schutz der Unversehrtheit eines bestimmten Vermögens vorgesehen. Aus diesen Gründen muß das Gesuch notwendigerweise von den gesetzlichen Vertretern des Schutzbedürftigen oder von denjenigen gestellt werden, die als Inhaber von Erbschaftsgütern aufscheinen (oder diese zumindest verwalten).

Für den Fall, dass man den Verkauf einer Immobilie vornehmen möchte, die sich im Eigentum eines Minderjährigen unter Verantwortung seiner Eltern befindet: Was muß in der schriftlichen Anfrage an den Notar angegeben werden?

Wenn man ein zusammenfassendes Beispiel liefern möchte, das den verpflichtenden Mindestinhalt einer eventuellen schriftlichen Anfrage an den Notar aufzeigt, könnte man folgendermaßen vorgehen:

[Notar, an den das Gesuch gestellt wird]

An Notar _____ mit Sitz in _____

[Parteien, die an der Ausstellung der Ermächtigung interessiert sind]

Die unterfertigten Tizio und Tizia (Daten der beiden Elternteile mit Angabe des jeweiligen Wohnsitzes) in ihrer Eigenschaft als Eltern unter Ausübung ihrer elterlichen Obsorge und rechtlichen Vertretung ihres minderjährigen Sohnes Tizietto _____ (Daten), wohnhaft bei denselben,

[Gegenstand]

Vorausgeschickt, dass der minderjährige Tizietto Eigentümer der in _____ gelegenen Immobilie ist (Beschreibung, Grenzen und Katasterdaten), die derselbe durch _____ (Angabe des Herkunftstitels) erworben hat, im Wert von Euro _____, __ (möglichst: wie aus beiliegender Gutachtenschätzung ersichtlich),

[Begründung des Antrags]

Und dass man beabsichtigt, den Verkauf der Immobilie zum Mindestpreis von Euro _____, __ vorzunehmen, da _____ (Angabe der Gründe, die den Verkauf des Gutes nützlich oder notwendig machen, wie z.B. der Umstand, dass der angebotene Preis für den Erwerb für den Minderjährigen günstig ist, da dieser den Angaben im Schätzungsgutachten entspricht und da das Gut -in schlechtem Erhaltungszustand- auch in einer weiter entfernten Gemeinde gelegen ist als der derzeitige Wohnsitz des Minderjährigen),

[Art der angeforderten Ermächtigung]

Dies vorausgeschickt, ersuchen die Unterfertigten den Notar unter Berücksichtigung der offensichtlichen Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Operation, die Eltern Tizio und Tizia unter Ausübung ihrer elterlichen Obsorge und rechtlichen Vertretung von Tizietto zu ermächtigen, den Verkauf der o.g. Immobilie in _____ zum Mindestpreis von _____ vorzunehmen und das Entgelt für _____ wiederzuverwenden.

[Datum und Unterschrift]

Der Beistand der Berater und die Bestandsaufnahme der Informationen durch den Notar: die Ermittlungen

Hat der Notar von Seiten der Parteien den Antrag zur Ermächtigung erhalten, so kann er sich von Beratern beistehen lassen und Informationen einholen.

Dem Notar wird daher die Befugnis eingeräumt zu prüfen, ob das abzuschließende Rechtsgeschäft im Interesse der Partei, wofür die Ermächtigung beantragt wurde, zweifellos nützlich und angemessen ist. Diese Gegebenheit stellt ebenfalls eine wichtige Vereinfachung dar, da in unförmlicher Weise Auskünfte auch bei den Verwandten des Schutzbedürftigen eingeholt werden können. Diese Informationen können manchmal eine Erklärung und Ergänzung von entscheidenden Gegebenheiten sein, die im schriftlichen Antrag an den Notar nicht aufschienen.

Wie bereits erwähnt, ist es eine gute Gewohnheit, einem Antrag der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Schätzungsgutachten beizulegen, da dadurch die Ermittlungen durch den Richter zeitlich verringert werden können. Dementsprechend hat nun der Gesetzgeber ebenfalls vorgesehen, dass der beauftragte Notar einen Berater ernennen kann, sollten dem Antrag keine Unterlagen beigelegt worden sein. Dieser könnte dazu beitragen, um etwaige Fragen bezüglich der Vorteilhaftigkeit der abzuschließenden Urkunde lösen zu können.

Was die Auswahl der Berater betrifft, so ist diese dem Notar freigestellt,

auch wenn es ratsam ist, sich technisch versierter Personen zu bedienen. Der beauftragte Notar kann, wie bereits angedeutet, Auskünfte im Verwandtschaftskreis des Bedürftigen einholen, wie z.B.: Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades sowie Verschwägerter innerhalb des 2. Grades, oder sollte es sich um Erbschaftsgüter handeln, weitere zur Erbschaft Berufene oder Gläubiger, die sich aus der Inventarerrichtung ergeben. Diese Untersuchungsmaßnahme ist fakultativ und -ähnlich wie bei der Gerichtsbehörde- ist die Liste der Personen, die für die Auskünfte in Frage kommen, nicht bindend.

So kann z.B. davon ausgegangen werden, dass der Notar sich auch an diejenigen wenden kann, die sich um den Handlungsunfähigen kümmern, wenn es keine Familienangehörigen gibt, um etwaige Zweifel auszuräumen, die einer ordnungsgemäßen Ausstellung der Ermächtigung im Wege stehen.

Die vom Notar durchgeführten Ermittlungen bedürfen keiner besonderen Förmlichkeit, da keine spezielle Niederschrift für die Aussagen der befragten Personen vorgesehen ist. Dem Notar steht keine Disziplinargewalt zur Verfügung, da er nur bei bestimmten Personen nützliche Informationen einholen kann, um zu entscheiden, ob er die Ermächtigung ausstellen kann oder nicht.

Wenn aber beim Notar die Ausstellung einer Ermächtigung zum Verkauf eines Gegenstandes, der aus einem Sachvermächtnis stammt, angesucht wird, so kann diesem Antrag erst nach Anhörung des Vermächtnisnehmers stattgegeben werden; diese Situation ergibt sich nur dann, wenn es notwendig ist, eine bestimmte Sache zu verkaufen, um die Erbschaftsgläubiger auszuzahlen.

Die Anhörung des Vermächtnisnehmers ist obligatorisch.

KASUISTIK

Kann sich der Notar bei einem Verkauf von einem Berater unterstützen lassen, um die Angemessenheit des Preises mittels eines Gutachtens zu bestimmen?

JA.

Sollten die Parteien bei ihrem schriftlichen Antrag bereits ein Gutachten des Verkaufsobjektes beigelegt haben, so kann sich der Notar trotzdem eines weiteren technischen Beraters zur Ausarbeitung eines neuen Gutachtens bedienen, sollte er das ursprüngliche Gutachten für den Erlass der Ermächtigung als nicht ausreichend ansehen.

Ist der Notar frei, Auskünfte bei den Personen einzuholen, die nützliche Hinweise für den Erlass einer Ermächtigung erteilen können?

JA.

Das Gesetz macht keine besondere Abgrenzung bei diesen Ermittlungsaktivitäten des Notars geltend und sieht auch keine besonderen Formalitäten vor.

Gibt es gewisse Aspekte oder Erfordernisse, die der Notar notwendigerweise vor der Ausstellung der Ermächtigung beachten muss?

NEIN.

Es gibt kein besonderes Erfordernis, auf die Bezug genommen werden muss. Der Notar nimmt Bezug auf die Unterlagen, die die Parteien hinterlegt haben, auf eventuelle zusätz-

liche Unterlagen, die er verlangen kann, auf die eingeholten Auskünfte und muß dann im ausschließlichen Interesse des Handlungsunfähigen abwägen, ob die abzuschließende Urkunde für ihn nützlich und angemessen ist.

Die Ablehnung der Ermächtigung

Stellt der Notar die Ermächtigung nicht aus, so schreibt ihm das Gesetz nicht vor, auf welche Art und Weise er dies bekannt zu geben hat.

Diese Ablehnung kann in erster Linie darin bestehen, dass die Antragsteller nicht berechtigt waren, die Ermächtigung einzuholen (gedacht sei an einen Fall, wo von einem Elternteil ein Antrag gestellt wurde, obwohl ihm die Obsorge entzogen war, oder an einen Vormund, der entweder suspendiert oder des Amtes enthoben war). Ebenfalls ist eine Ablehnung der Ermächtigung denkbar, wenn die abzuschließende Urkunde für den Handlungsunfähigen weder vorteilhaft noch nützlich erscheint; dies trifft auch zu, wenn der Antrag keine Begründung bezüglich der Notwendigkeit und Nützlichkeit für die abzuschließende Urkunde enthält.

Um es den Parteien zu gestatten, dass sie genaue Kenntnisse über die Begründung der Ablehnung erhalten, ist der Notar jedenfalls angehalten, den Antragstellern seine negative Beurteilung schriftlich bekannt zu geben, indem er die Überlegungen der Ablehnung wohl begründet darstellt. Diese Notwendigkeit der Begründung entspricht den Erfordernissen der Transparenz und gibt den Parteien nicht nur die Möglichkeit, die Ablehnung anzufechten, sondern auch den eigenen Antrag neu zu formulieren, wobei die vom Notar vorgebrachten Beanstandungen zu berücksichtigen sind. Ein neuer Antrag zur Ermächtigung kann dann an einen anderen Notar oder an die Gerichtsbehörde gerichtet werden.

KASUISTIK

Ist es möglich, dass nach Ablehnung durch einen Notar der Antrag einem anderen Notar oder der Gerichtsbehörde vorgelegt werden kann?

JA.

Das Gesetz verbietet den Parteien nicht, sich an einen anderen Notar oder an die Gerichtsbehörde für den Erlass einer Ermächtigung zu wenden, wenn der vorhergehende Notar die Ausstellung der Ermächtigung verweigert hat. Sei es im neuen Antrag wie auch im Rekurs an das Gericht sind die Parteien nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe des vorherigen Notars anzuführen, auch wenn diese Angaben zweckmäßig erscheinen und sogar nützlich sein können, da sie zur Vervollständigung des neuen Antrags beitragen, und zwar mit neuen Elementen, die vorher als mangelhaft angesehen wurden.

Die Ermächtigung zur Wiederanlage des Kapitals

Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird meistens durch den Richter die Wiederanlage festgesetzt, da es darum geht, das gesamte vom Beeinträchtigten gehaltene Kapital oder das Erbschaftsvermögen zu schützen.

Es wäre nämlich unangemessen, dass ein gewisser Geldbetrag, der aus einem Finanzgeschäft stammt, frei verfügbar ist und überall eingesetzt werden kann, zumal der Beeinträchtigte (es kann sich dabei auch um eine nur leicht beeinträchtigte Person handeln, für welche ein Sachwalter bestellt wurde) einerseits nicht über geeignete Voraussetzungen verfügt, eine angemessene Wiederanlage zu tätigen und andererseits weil es nicht denkbar ist, die Beträge in der Verfügungsgewalt des Vertreters des Handlungsunfähigen zu belassen.

Bei der Ausstellung der Ermächtigung vergewissert sich der Richter, dass der Erlös aus dem Vertragsabschluss so eingesetzt wird, dass er wieder der Person zukommt, für welche die Ermächtigung erlassen wurde.

Die Wiederanlage kann sei es im Ankauf von Liegenschaften, sei es im Erwerb von Staatspapieren bestehen, aber auch in verzinslichen Einlagen bei der Post oder in der Einzahlung auf ein Kontokorrent-Konto sowie auf einen Sparbrief, der auf den Namen eines Handlungsunfähigen lautet, aber unter Kontrolle der Gerichtsbehörde steht.

Des Öfteren wird die beabsichtigte Art der Wiederanlage bereits im Rahmen des Antrages durch den Antragsteller dargelegt.

Wenn also ein Vormundschaftsrichter eine Barbehebung ermächtigt, so sieht das Gesetz vor, dass er auch die Wiederanlage festzulegen hat, wenn es sich um eine Geldbehebung für einen Minderjährigen handelt, der noch der elterlichen Gewalt unterliegt.

Bei der jetzigen Reform ist vorgesehen: „**Wenn durch einen Vertragsabschluss eine Gegenleistung zugunsten des Minderjährigen oder eines Schutzbedürftigen zu erfolgen hat, so ist der Notar verpflichtet, in der Ermächtigungsurkunde die notwendigen Sicherheiten für die Wiederanlage festzusetzen.**“ Diese Verfügung wurde erlassen, um jeglichen Unterschied zwischen richterlicher und notarieller Ermächtigung auszuschließen, sodass es auch dem Notar möglich ist, die Wiedereinsetzung des Erlöses zu bestimmen. Daher ist die Norm weitläufig auszulegen, sodass der Notar nicht nur die Vorsichtsmaßnahmen zum Erhalt des Erlöses im Hinblick auf eine zukünftige Investition treffen, sondern auch direkt die Wiedereinsetzung des Kapitals ermächtigen kann.

Daher kann der Notar, der die Ermächtigung ausstellt, Vorkehrungen treffen, die einerseits die Unantastbarkeit des Erlöses betreffen (wie z.B. die zeitliche Hinterlegung des Kaufpreises auf das Anderkonto der Notariatskanzlei) und andererseits die Wiederverwendung des Erlöses für den Abschluss eines weiteren Rechtsgeschäfts ermächtigen.

Was allerdings den Verkauf von Erbschaftsgütern angeht, so ist keine besondere Regelung für die Wiederanlage des Erlöses vorgesehen. Dieser Umstand rührt daher, dass der Richter nicht verpflichtet ist, die Wiederverwendung des Verkaufserlöses von Erbschaftsgütern zu bestimmen, da ihm diese Befugnis nur im Bedarfsfall zusteht.

Da es keinen Unterschied zwischen der notariellen und der gerichtli-

chen Ermächtigung gibt, kann man davon ausgehen, dass der Notar im Zuge des Ermächtigungsverfahrens zum Verkauf von Erbschaftsgütern auch die Art und Weise der Weiterverwendung des Verkaufserlöses festsetzen kann.


KASUISTIK

Ist eine neue Kaufermächtigung notwendig, wenn der Hilfsbedürftige für den Ankauf einer Liegenschaft den Verkaufserlös wieder einsetzt?

Die Antwort kann nicht eindeutig ausfallen.

Wie bereits vorhin erwähnt, kann die Wiederanlage des Verkaufserlöses im Ankauf einer neuen Liegenschaft bestehen, wenn natürlich dafür die Nützlichkeit einer solchen Maßnahme gegeben ist (als Beispiel kann hier angegeben werden, dass die neue Liegenschaft keine architektonischen Barrieren aufweist, während es diese bei der vorhergehenden Liegenschaft gab). Sollten daher die Parteien beim Ansuchen der Verkaufsermächtigung eines Objektes des Bedürftigen schon einen darauffolgenden Ankauf beabsichtigen, wobei sie den Verkaufserlös einer bestimmten Liegenschaft dafür verwenden, so genügt für beide geschäftlichen Maßnahmen eine einzige Ermächtigung, wenn:

- Für den Ankauf der Liegenschaft bereits im Antrag an den Notar die Wiederanlage des Verkaufserlöses enthalten war;

- 
- Auch der Erwerb der neuen Liegenschaft mittels Urkunde desselben Notars erfolgen soll, der die ursprüngliche Ermächtigung erlassen hat.
 - Sollte dies nicht der Fall sein, bedarf es einer zweifachen Ermächtigung: die erste zum Verkauf der ursprünglichen Liegenschaft und zur Wiederanlage in eine neue Liegenschaft, die noch nicht ermittelt wurde und eine zweite Ermächtigung (diese kann auch von einem anderen Notar erlassen werden) für den Ankauf der neuen Liegenschaft, mit Wiederanlage des Verkaufserlöses, sobald eine solche gefunden wurde.

Die Rechtswirksamkeit der Ermächtigung: der Verzicht auf die Einbringung einer Beschwerde

Der für die Beurkundung beauftragte Notar kann die Ermächtigung ausstellen, nachdem diese schriftlich von den Parteien beantragt wurde und die Ermittlungen einen positiven Ausgang hatten. Wie bereits vorhin erwähnt, erweist sich die Ermächtigung ausgestellt vom Notar als besonders vorteilhaft für den Bürger, weil dieser sämtliche Formalitäten erledigen muss, um der Ermächtigung Wirksamkeit zu verschaffen, ohne dass dies weiter den Antragsteller belastet.

Im Sinne des Art. 21 Gesetz 149/2023 Abs. 4 muß der Notar allerdings die Ermächtigung in der Gerichtskanzlei des Landesgerichts hinterlegen, die ansonsten für den Erlass der Ermächtigung zuständig gewesen wäre; ebenfalls ist die Hinterlegung beim Staatsanwalt desselben Landesgerichts zu tätigen. Die Mitteilung an den Staatsanwalt hat deswegen ihre Wichtigkeit, da ihm dadurch die Möglichkeit eingeräumt wird, eventuelle Beschwerden einzubringen, so wie dies für alle Dekrete der Fall ist, die von der Gerichtsbehörde ausgestellt werden und wofür sein Gutachten notwendig ist. Die Beschwerde kann allerdings auch vom Antragsteller selbst eingebracht werden. Die Beschwerde durch den Antragsteller kann sei es in der Ablehnung der notariellen Ermächtigung begründet liegen, sei es in der nur teilweisen Annahme derselben oder wenn die Annahme in wesentlicher Abweichung zum Antrag erlassen wurde.

Die Beschwerde ist „*bei der Gerichtsbarkeit unter Beachtung der Normen der ZPO, die für die gerichtlichen Verordnungen vorgesehen sind, einzubringen*“ und daher vor dem Richter, vor welchem das herkömmliche Ermächtigungsdekret hätte angefochten werden können.

Da auf die Bestimmungen der ZPO verwiesen wird, ist auch die Beschwerde gegen die notarielle Ermächtigung innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung an den Staatsanwalt und an die Parteien vorzunehmen.

Werden keine Beschwerden eingebracht, so wird die vom Notar erlassene Ermächtigung nach 20 Tagen ab Zustellung oder Mitteilung an die Antragsteller, an das Landesgericht und an den Staatsanwalt wirksam. Sollten die Mitteilungen zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen, so beginnt die Frist von **20 Tagen** ab der letzten Zustellung zu laufen.

Abänderung und Widerruf der Ermächtigung

Der Vormundschaftsrichter kann jederzeit die notarielle Ermächtigung **ändern** oder **widerrufen**. Der Antrag auf Änderung oder Widerruf kann von den dazu berechtigten Parteien oder vom Staatsanwalt mittels Rekurs an den Vormundschaftsrichter gestellt werden. Die Änderung der Ermächtigung, die einen Ausnahmefall darstellen dürfte, kann in einer Ergänzung der Ermächtigung oder in einem Teilwiderruf derselben bestehen, während der vollständige Widerruf lediglich aus Gründen der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit möglich ist, wie z.B. bei Eintreten neuer unerwarteter Umstände. **Im Falle von Widerruf oder Änderung der Ermächtigung bleiben die von gutgläubigen Dritten erworbenen Rechte aufrecht, sollten diese vor dem Widerruf oder der Änderung zustande gekommen sein.** In anderen Worten: Wer auf die Gültigkeit der notariellen Ermächtigung gesetzt hat, kann nicht wegen des Widerrufs oder der Änderung derselben benachteiligt werden.

Fachgebiete, die in die ausschließliche Befugnis der Gerichtsbehörde fallen

Die anerkannte Befugnis des Notars, Ermächtigungen -gleichgestellt mit dem Richter- auszustellen, gilt nicht in allen Bereichen, sondern ist in einigen Fällen ausgeschlossen. Der letzte Absatz des Art. 21 sieht nämlich vor, dass *„Ermächtigungen, die dazu dienen, Gerichtsverfahren einzuleiten, auf diese zu verzichten, zu vergleichen oder ein Schiedsgericht einzusetzen sowie auch die, die zur Weiterführung von Handelsunternehmen dienen, ausschließlich der Gerichtsbehörde vorbehalten sind“*. Damit also die Ermächtigung von einem Notar erlassen werden kann, ist es notwendig, dass die abzuschließende Vertragsurkunde nicht einen Vergleich zum Gegenstand hat und dass es sich nicht um eine Sache handelt, die einem Schiedsgericht zur Lösung anvertraut werden soll. Schlussendlich kann der Notar keine Ermächtigung für den Abschluss von Urkunden erlassen, in denen ein Handlungsunfähiger sein Einverständnis zur Weiterführung eines Handelsunternehmens zu geben beabsichtigt oder eine Beteiligung in einer Personengesellschaft zu übernehmen gedenkt, die mit der Übernahme einer unbeschränkten Haftung verbunden ist. In all diesen aufgeführten Fällen können sich die Parteien ausschließlich an die ordentliche Gerichtsbehörde wenden, um die entsprechenden Ermächtigungen zu erhalten, indem sie den üblichen Rekurs bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit einreichen.

Nützliche Adressen

CONSIGLIO NAZIONALE DEL NOTARIATO

Via Flaminia, 160 – 00196 Rom

www.notariato.it

ADICONSUM

Via Giovanni Maria Lancisi, 25 – 00161 Rom

www.adiconsum.it

ADOC

Via Castelfidardo, 43/45 – 00185 Rom

www.adocnazionale.it

ADUSBEF

Via V. Bachelet, 12 – 00185 Rom

www.adusbef.it

ALTROCONSUMO

Via Valassina, 22 – 20159 Mailand

www.altroconsumo.it

ASSOUTENTI

Vicolo Orbitelli, 10 – 00186 Rom

www.assoutenti.it

CASA DEL CONSUMATORE

Via Bobbio, 6 – 20144 Mailand

www.casadelconsumatore.it

CITTADINANZATTIVA

Via Imera, 2 – 00183 Rom

www.cittadinanzattiva.it

CONFCONSUMATORI

Via Mazzini, 43 – 43121 Parma

www.confconsumatori.it

FEDERCONSUMATORI

Via Palestro, 11 – 00185 Rom

www.federconsumatori.it

LEGA CONSUMATORI

Via delle Orchidee, 4/a – 20147 Mailand

www.legaconsumatori.it

MOVIMENTO CONSUMATORI

Via Piemonte, 39/a – 00187 Rom

www.movimentoconsumatori.it

MOVIMENTO DIFESA DEL CITTADINO

Via Casilina, 3/T – 00182 Rom

www.difesadelcittadino.it

U.DI.CON.

Via Santa Croce in Gerusalemme, 63 – 00185 Rom

www.udicon.org

UNIONE NAZIONALE CONSUMATORI

Via Duilio, 13 – 00192 Rom

www.consumatori.it



NATIONALRAT
DES NOTARIATS